

Braucht die Handwerksordnung ein Update?

Wissenschaftliche Tagung des DHI in Berlin 02. November 2018

Prof. Dr. Martin Burgi Wiss. Mit. Sophie Sallaberger

Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften

Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut

Gefördert durch:





sowie die Wirtschaftsministerien der Bundesländer



- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit



- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit



Additive Fertigung

Roboter

Big Data / Smart Data

Phänomene der Digitalisierung

Cloud Computing

Internet der Dinge (IoT)

M2M-Kommunikation Sensorik

Menschliche Schnittstellen ("Wearables")





Daten

- Datenschutzrecht (aktuell: DSGVO) bzgl. personenbezogener Daten
- IT-Sicherheitsrecht (Cyber Security) und Sicherung des betrieblichen Know-How
- Aktuelle Diskussion: Daten<u>nutzungs</u>recht

Vertragswesen

- Vertragsanbahnung: z.B. über Apps, Facebook, digitale Plattformen
- Vertragsverhandlung: Kunde wählt gewünschte Leistungen über Onlinekonfigurationsmaske

Haftungsfragen

- Z.B. 3-D-Druck: Hersteller des 3-D-Druckers, Entwickler der Software, oder Verkäufer der Ware?
- Vermittlung über Plattformen: Plattformbetreiber oder Handwerker?

E-Government

- Informationen zu Behörden und Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- Elektronische Aktenführung
- E-Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand

Anbieter- und Marktstrukturen

- Kartellrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht einschließlich Handwerksrecht



- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit

1. Digitale Portalmodelle



Ausgangsposition

Portalmodelle zur Vermittlung von Handwerkern sind in verschiedenen Konstellationen denkbar.

Rechtliche Fragestellung

Ist der Betreiber des Portals selbst ein Handwerksbetrieb und somit an die Voraussetzungen der HwO (qualifizierter Betriebsleiter, Eintragung in die Handwerksrolle) gebunden?

Relevanz

Befürchtung, Handwerker würden zu "Schraubern" degradiert.

LUDWIG FRÖHLER INSTITUT

2. Abgrenzung Industrie – Handwerk (Handwerksmäßigkeit)

Ausgangsposition

- Abgrenzung von Industrie und Handwerk schon immer schwierig.
- Einsatz moderner Technik, z.B. 3-D-Druck und Roboter, auch im Handwerk erschwert sie zusätzlich.

Rechtliche Problematik

Unterschiedliche Voraussetzungen für Betreiben von zulassungspflichtigen Handwerksberufen einerseits und anderen Gewerben andererseits

Relevanz

... mehr dazu im Rahmen der Fallstudie!



- I. Digitalisierung als rechtliche Herausforderung
- II. Digitalisierung und Handwerksordnung
- III. Fallstudie zur Handwerksmäßigkeit



Ein Zahntechnikermeister stellt in seinem Labor mit zwei Mitarbeitern Zahnersatz für die örtlichen Zahnärzte her. Dabei nutzt er modernste Technologie und druckt den Zahnersatz ausschließlich mittels additiver Fertigung (3-D-Druck). Handelt es sich um einen Industriebetrieb oder einen Handwerksbetrieb?

LUDWIG FRÖHLER INSTITUT

Wann liegt ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb vor?

§ 1 Abs. 2 S. 1 HwO

"Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten)."

Anlage A

Wesentliche Tätigkeiten

handwerksmäßig

Wann liegt ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb vor?



- Übertragung auf den Fall

§ 1 Abs. 2 S. 1 HwO

"Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten)."

Anlage A Wesentliche Tätigkeiten handwerksmäßig

Nr. 37:
Zahntechniker Ja ?



Handwerksmäßig

Industriell

Betriebsgröße

Wenige Mitarbeiter; lokaler Kundenkreis; eher niedriger Umsatz; geringer Kapitaleinsatz

Viele Mitarbeiter; (inter)national; hoher Umsatz; großer Kapitaleinsatz

Arbeitsteilung

Eher gering - jeder kann alles und wird überall eingesetzt

Hoher Grad der Rationalisierung und Spezialisierung

Fachliche Qualifikation

Umfassend handwerklich ausgebildete Mitarbeiter

Unterschiedliche Ausbildungen der Mitarbeiter

Fertigungsart

Eher individuelle Fertigung

Massenproduktion

Technische Ausstattung Geringer Einsatz von Technik, nur "zur Erleichterung der Tätigkeit und <u>Unterstützung</u> seiner Handfertigkeit" Umfangreicher Maschineneinsatz; <u>kein Raum</u> <u>für "Entfaltung der</u> Handfertigkeit"

Zum Indiz der technischen Ausstattung



Pro Handwerk

BVerwGE 58, 217 – 225: Es spricht für einen handwerksmäßigen Betrieb, wenn der Handwerker sich der Maschinen "nur zur Erleichterung seiner Tätigkeit und zur Unterstützung seiner Handfertigkeit bedient."

Pro Industrie

"Für die Annahme industrieller Betriebsweise spricht es, wenn ihre [der Maschinen] <u>Verwendung für die Entfaltung</u> <u>der Handfertigkeit keinen Raum mehr</u> <u>lässt</u>" (BVerwGE 58, 217 – 225)

Indizien im Fall



Handwerksmäßig

Industriell

Betriebsgröße

Wenige Mitarbeiter; lokaler Kundenkreis; eher niedriger Umsatz; geringer Kapitaleinsatz

Viele Mitarbeiter; (inter)national; hoher Umsatz; großer Kapitaleinsatz

Arbeitsteilung

Eher gering - jeder kann alles und wird überall eingesetzt

Hoher Grad der Rationalisierung und Spezialisierung

Fachliche Qualifikation

Umfassend handwerklich ausgebildete Mitarbeiter

Unterschiedliche Ausbildungen der Mitarbeiter

Fertigungsart

Eher individuelle Fertigung

Massenproduktion

Technische Ausstattung Geringer Einsatz von Technik, nur "zur Erleichterung der Tätigkeit und <u>Unterstützung</u> seiner Handfertigkeit" Umfangreicher Maschineneinsatz; <u>kein Raum</u> <u>für</u> "Entfaltung der <u>Handfertigkeit"</u>

Dynamischer Handwerksbegriff



"[…] das Handwerk als solches [darf sich] <u>der technischen Entwicklung</u> <u>anpassen</u> und sich diese Entwicklung zunutze machen […], <u>ohne Gefahr zu laufen</u>, <u>dadurch die Handwerkseigenschaft zu verlieren</u>." (BVerwG, GewA 1994, 199, 201)

Relativiert das wichtigste Abgrenzungsindiz, aber nur bis zur Grenze der Ersetzung der Handwerkstätigkeit.

Heranziehung der anderen Indizien? Ebenfalls eher fortschrittsfeindlich.

Bei unreflektierter Beibehaltung des Kriteriums der "Handwerksmäßigkeit" (in seiner aktuellen Auslegung) drohen langfristig zumindest einige bisher traditionelle Handwerksgewerke in der Industrie aufzugehen.

Braucht die Handwerksordnung ein Update?





Weiterentwicklung der Abgrenzungsindizien von "Handwerksmäßigkeit"?

Weiterentwicklung der Kriterien, u.a. Überwindung des Kriteriums der "Handwerksmäßigkeit"?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Martin Burgi Wiss. Mit. Sophie Sallaberger

Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften

Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut



Gefördert durch:



sowie die Wirtschaftsministerien der Bundesländer